



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 $\frac{1}{2}$

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 \mathcal{M} 75 $\frac{1}{2}$ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 \mathcal{M} im Intell.-Compt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

No. 43.

Danzig, den 29. Mai.

1895.

Amthlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Das Impf-Geschäft im hiesigen Kreise ist jetzt in allen Ortschaften dem Herrn Kreis-Physikus Dr. Schaefer hierselbst übertragen.

Wo und wann die Erstimpfung für jede Ortschaft und die Wiederimpfung für jede Schule in diesem Jahre stattfinden wird, geht aus den im Kreisblatt veröffentlichten Impfplänen hervor, und fordere ich die Ortsvorstände und die Ortspolizeibehörden sowie die Lehrer hierdurch auf, sich davon rechtzeitig Kenntniß zu verschaffen.

Die hier revidirten Impflisten und Wiederimpfungslisten für 1895 habe ich den Ortsvorständen übersandt.

Bezüglich der Ausführung des Impfgeschäftes verweise ich im Allgemeinen auf die Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874, sowie des dazu von der königlichen Regierung hierselbst erlassenen Regulativs vom 12. Mai 1875 und der Instruktion für die Schulvorstände von demselben Tage (Amtsblatt 1875 No. 22), ferner auf die in No. 41 des hiesigen Kreisblattes pro 1886 veröffentlichten, durch den Ministerialerlaß vom 6. April 1886 mitgetheilten Vorschriften für die Impfpärzte, für die Angehörigen der Impflinge und für die Ortspolizeibehörden, und mache ich noch auf Folgendes zur genauen Beachtung besonders aufmerksam:

1. Die Ortsvorstände der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen, und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.

Ferner haben sie zum Impfgeschäft eine entsprechende Schreibhilfe zu stellen und die nöthigen Schreibmaterialien vorrätzig zu halten.

2. Es gelangen jetzt zur Erstimpfung die im Jahre 1894 geborenen Kinder und zur Wiederimpfung die im Jahre 1883 geborenen Schulkinder, außerdem aber auch alle diejenigen Kinder, welche zwar früher geboren, jedoch bisher noch nicht geimpft oder wiedergeimpft worden sind.
3. Die nach Aufstellung der Impflisten in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind von dem Orts-Vorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, ebenso die ermittelten noch nicht geimpften älteren Kinder. Andererseits sind die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder in den Impflisten mit Angabe des neuen Wohnortes bezw. des Todestages zu streichen.

Von allen vorgenommenen Berichtigungen der Listen ist dem Impfarzt im Impftermin sofort Mittheilung zu machen, damit derselbe das in seinen Händen befindliche Exemplar der Listen ebenfalls abändern kann.

4. Die sämmtlichen Guts- und Gemeinde-Vorsteher beauftrage ich, die Eltern, bezw. die Pfleger oder Vormünder der in den Erstimpfungs- und in den Wiederimpfungslisten für 1895 eingetragenen Kinder rechtzeitig aufzufordern, diese Kinder zu den bestimmten Impfungs-, Wiederimpfungs- und Revisions-Terminen in das zu bezeichnende Impflocal zu stellen, denselben auch dabei bekannt zu machen, daß die ohne gesetzlichen Grund unterlassene Bestellung eines Kindes zu diesen Terminen gemäß § 14 des Impfgesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 Mk oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft wird.

Gleichzeitig ist den Angehörigen jedes Impfplatzes ein Exemplar der von hier erhaltenen gedruckten Verhaltens-Vorschriften einzuhändigen.

5. Die Orts-Vorsteher sind für die rechtzeitige Vorladung aller Impflinge und Wiederimpflinge zu den Impfterminen verantwortlich, und werde ich dieselben für jede Veräumlichung dieser Pflicht in Ordnungsstrafe nehmen.

Die Orts-Vorsteher der Schulorte haben aus der ihnen zugehenden Wiederimpfungsliste der Schule sofort für jede andere zur Schule gehörenden Ortschaft einen Auszug der zu stellenden Kinder anzufertigen und den betreffenden Orts-Vorständen zu übersenden, damit diese Letzteren für die rechtzeitige Bestellung ihrer Wiederimpflinge sorgen können.

Ferner haben die Orts-Vorsteher dafür Sorge zu tragen, daß alle stellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, zu dem anberaumten Termin auch wirklich erscheinen. Insbesondere ist darauf zu halten, daß die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen jetzt endlich zur Impfung kommen.

6. Ebenso sind die Lehrer an den öffentlichen und den Privatschulen gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wiederimpfungspflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen, und

zieht die Nichtbefolgung dieser Bestimmung eine Geldstrafe bis zu 100 *Mk* nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Bestellung in dem Wiederimpfungstermin anzuweisen.

7. Nach § 16 des Ministerial-Reskripts vom 6. April 1886 soll in jedem Impfgeschäfts-Termin ein Vertreter der Ortspolizei-Behörde des Impfstation-Ortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechthaltung der Ordnung sorgen.

Ferner soll nach § 17 des Reskripts in jedem Termin, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau kommen, ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend sein, welcher im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizei-Behörde für die Aufrechthaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat.

Die Herren Amts-Vorsteher sowie die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher fordere ich auf, die Impfgeschäfts-Termine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedesmal bis zum Schlusse des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer bezw. ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfungsterminen für ihre Schule beizuwohnen.

8. Die Orts-Vorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß jeder Impfling und Wiederimpfling mit einem Zettel versehen ist, welcher seinen Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort, sowie die Nummer der Impfliste oder Wiederimpfliste enthält. Diese Vermerke können zweckmäßig gleich auf die den Eltern der Impflinge zu übergebenden gedruckten Verhaltens-Maßregeln niedergeschrieben werden.
9. Das Unikat der Impflisten, welches der Impfarzt besitzt, ist von den Orts-Vorstehern nach Beendigung des Impfgeschäfts mit zu unterschreiben, auch haben die Orts-Vorsteher ihr Duplikat der Listen nach dem Ergebnis des Impftermins zu vervollständigen, so daß beide Exemplare der Listen vollkommen übereinstimmen.
10. Die Ortspolizei-Behörden haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte **ansteckende Krankheiten** in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für diesen Ort ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine ansteckende Krankheit herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impfstermine nicht gebracht werden, sondern muß die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall von ansteckender Krankheit besteht.

Danzig, den 24. Mai 1895.

Der Landrath.

I m p f p l a n.

- Dienstag, den 4. Juni, 5 Uhr: Brösen, Erstimpfung.
" " " 6 " " Wiederimpfung.
Dienstag, den 11. Juni, 5 Uhr " Revision.
Mittwoch, den 5. Juni, 2 Uhr: Olkba, Erstimpfung.
" " " 3 1/2 " " Wiederimpfung.

Mittwoch, den 5. Juni, 5 Uhr, Oliva: Erstimpfung für Conradshammer, Glettkau, Schäferel und Freudenthal.

= " = 6 " " Wiederimpfung.

Mittwoch, den 12. Juni: Revision zu denselben Zeiten.

Freitag, den 7. Juni, 1 Uhr, Guteherberge: Erstimpfung für Guteherberge, Borgfeld, Scharfenort, Maklau. Nobel.

" " = 2 " " Wiederimpfung.

" " = 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, Ohra: Erstimpfung 1. Hälfte.

" " = 4 $\frac{1}{2}$ " " " 2. Hälfte.

" " = 5 $\frac{1}{2}$ " " Wiederimpfung katholische Schule.

" " = 6 $\frac{1}{2}$ " " Johannisstift, evangelische Schule.

Freitag, den 14. Juni, Revision in Guteherberge und Ohra zu denselben Zeiten.

Sonnabend, den 8. Juni, 5 Uhr, Emaus: Erstimpfung Emaus, Wonneberg, Piehtendorf, Altdorf, Müggau.

Sonnabend, den 15. Juni, 5 Uhr, Revision.

2. Die Ortsvorstände von Braunsdorf, Gut Czerniau, Gemeinde Czerniau, Gischlau, Grenzdorf, Meisterwalde, Prausterkrug und Saslozin fordere ich auf, dem königlichen Haupt-Steueramt in Br. Stargard binnen 8 Tagen mitzutheilen, ob in der Ortschaft überhaupt und bezw. von wieviel Pflanzern Tabak gebaut wird, damit die Ortsbehörden rechtzeitig mit der erforderlichen Anzahl von Namelungsformularen versehen werden können. Die Formulare sind sodann den Tabakpflanzern auszubändigen und diejenigen Anmeldungen von Tabakpflanzungen, welche dem Ortsvorstand übergeben werden sollten, sofort an das königliche Haupt-Steueramt in Br. Stargard abzuschicken, so daß dieselben **spätestens bis zum 20. Juli d. Js. daselbst eingehen**, weil andernfalls gegen die betreffenden Tabakpflanzler das Strafverfahren eingeleitet werden müßte.

Danzig, den 22. Mai 1895.

Der Landrath.

3. Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kram- und Viehmarkt in Lippusch nicht am 2. Juni wie in verschiedenen Jahres-Kalendern irrthümlicherweise angegeben, sondern am 2. Juli abgehalten werden wird.

Die Magisträte und Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Danzig, den 22. Mai 1895.

Der Landrath

4. Der Hofkunsthändler Troitzsch in Berlin hat sich erboten, das in farbiger Lichtdruck-Reproduktion erschienene Koner'sche Gemälde Seiner Majestät des Kaisers und Königs in der Uniform des Regiments der Gardes du corps bei größeren Bezügen für Volksschulen zum Preise von 12 *Mk* 75 *S.* für das Exemplar ohne Rahmen und von 23 *Mk* 75 *S.* eingerahmt, einschließlich der Frachtgebühr und der Verpackungskosten zu liefern.

Die Schulvorstände im Kreise, welche das Gemälde für die Schule anschaffen wollen, ersuche ich, die Bestellung bald bei mir zu machen.

Danzig, den 27. Mai 1895.

Der Landrath.

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir binnen 14 Tagen eine Nachweisung über die im Amtsbezirke während der Monate März, April und Mai d. Js. vorgekommenen Zu- und Abgänge bei der Arbeiterbevölkerung nach dem untenstehenden Schema einzureichen, oder eine Fehlanzeige zu erstaten.

Laufende Nummer.	A. Abgang einheitlicher Arbeiter									
	Ortschaft.	a.			Summa a. des Abganges	b.			Summa b. des Abganges	A. Summa Summa- rum. m. w.
		durch Sachseingängerei aus				durch Auswanderung aus				
		Landwirthschaft.	Industrie.	Bergwerken.	Landwirthschaft.	Industrie.	Bergwerken.			
m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.			

B. Zugang ausländischer Arbeiter

a. aus Ausland.			Summa a des Zu- ganges.	b. aus Oesterreich.			Summa b. des Zu- ganges.	B. Summa Summa- rum.	Bemer- kungen.
Landwirthschaft.	Industrie.	Bergwerken.		Landwirthschaft.	Industrie.	Bergwerken.			
m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.		

Danzig, den 1. Mai 1895.

Der Landrath.

6. Das Königliche Konsistorium hat die kirchliche Versorgung der evangelischen Bewohner des Gutsbezirks Wartsch dem Vikar in Meisterwalde wieder abgenommen und wie früher dem Pfarrer in Biskau übertragen.

Danzig, den 25. Mai 1895.

Der Landrath.

7. **Polizei-Verordnung.**

Zum Schutze gegen die Verbreitung der Rog- und Räude-Krankheit wird unter Aufhebung der diesbezüglich am 16. Juli 1890 erlassenen Polizei-Verordnung, auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den ganzen Umfang des Kreises Danziger Höhe hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. In allen im Kreise Danziger Höhe befindlichen Gastställen und Ausspannungen sind die Stallwände, an welchen die Krippen stehen und die beiden Seitenwände und Auspannungen bis zur Höhe von 2 m sowie die Krippen, einschließlich der außerhalb der Ställe gebrauchten Standkrippen und Futtertröge, die Klauen, Stalleimer und sonstigen Stallgeräthe durch Abwaschen mit scharfer Lauge, so oft es die Umstände nöthig machen, gründlich zu reinigen und unmittelbar darauf mit Kalkmilch zu bestreichen, so daß bei einer Kontrolle durch den beamteten Thierarzt, sowie den Polizeibeamten der Stall, Krippen u. s. w. stets im reinlichen Zustande vorgefunden werden müssen.

§ 2. Die Krippen, Standkrippen, Stalleimer und Futtertröge sind nach jeder Einstellung und Fütterung von Pferden gründlich zu reinigen, bevor andere Pferde in den Stall an diese Stelle gebracht werden.

Futterreste, wie auch sonstiger Unrath dürfen sich daher bei Einstellung von Pferden in den Stall, in den Krippen, Tränkeimern und Kausen pp. nicht befinden.

§ 3. Der Fußboden des Stalles muß stets sauber gehalten und so oft erforderlich ist mit trockenem Streumaterial versehen werden.

§ 4. Dem beamteten Thierarzt, sowie den Polizeibeamten ist der Zutritt zu den Stallungen behufs Ausübung der Kontrolle jederzeit zu gestatten.

§ 5. Der Gaststall- oder Ausspannungs-Inhaber wird bei Nichtbefolgung der Vorschriften der vorstehenden Verordnung, insofern nicht der § 328 des Strafgesetzbuchs Platz greift, mit einer Geldstrafe bis 30 *Mk*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Danzig, den 22. Mai 1895.

Der Landrath.

8. Der Arbeiter Michael Biernitzki in Suchschin ist als Ortsdiener und Nachtwächter der Gemeinde Suchschin angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 25. Mai 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. Die Orts-Vorstände von Bangschin, Bissau, Czapeln, Glettklau, Goschin, Grenzdorf, Kagle, Kl. Kleschlau, Kangenau, Lissau, Matern, Obra, Oltva Forstgut, Prausterkrug, Rambau, Ramkau, Rexin, Rottmannsdorf, Ruffoschin, Gr. Saalau, Scharfenort, Trampken Forstgut und Wohanon fordern ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattübersetzung vom 16. d. M. (Kreisblatt No. 4)

Ziffer 3) hierdurch auf, mir nunmehr **bestimmt innerhalb 3 Tagen zur Vermeidung sofortiger kostenpflichtiger Abholung** anzuzeigen, wieviel nach Ausweis der dortigen Gemeindesteuerliste pro 1895/96

1. die fingirt veranlagte Einkommensteuer der Personen mit 2 *Mk* 40 *S*,
2. die fingirt veranlagte Einkommensteuer der Personen mit 4 *Mk*

beträgt.

Danzig, den 28. Mai 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

10.

Bekanntmachung.

Die Frühjahrsschauen der Binnengewässer im Danziger Werber beginnen in diesem Jahre, wie bisher, am Montage vor Johannis mit der Schau der großen Mottlau und werden dementsprechend abgehalten werden:

1. den 17. Juni d. J. die Schau der großen Mottlau von Danzig stromauf von 10 Uhr Vormittags ab, sowie des Scheibengrabs und des Neuenborcker Kanals, der schmalen Mottlau, der Kladau und des Bobentgrabs.
2. den 18. Juni d. J. die Schau der Höhe'schen Mottlau, des Mühlengrabens, des Mähbankfließes und des Pragergrabens.

3. den 24. Juni d. J. die Schau der leegen Vorfluth.
4. den 25. Juni d. J. die Schau der Gans, der schwarzen und Mittellasse.
5. den 1. Juli d. J. die Schau der hohen und Seitenvorfluth, des Ziegengrabens und der Delau.
6. den 8. Juli d. J. die Schau des Schlickgeschworenengrabens pp.

Hierauf haben die Revierbeamten, die Krauter und die zur Krautung Verpflichteten sich zu richten.

Der Aufseher Ostertag wird die Krautung der Mottlau beaufsichtigen und ist seinen Anordnungen seitens der Krauter unbedingt Folge zu geben.

Die Passage an den unter Schau stehenden Gewässern darf am Schautage durch Hecke oder dergl. nicht gesperrt und die über das Gewässer führenden Brücken müssen für Reiter passirbar hergestellt sein; die Wasserabnahmhmühlen müssen, sobald die Schaucommission sich den- selben nähert, angehalten, auch Krautbäume am untern Ende der Krautloose quer über das Gewässer während des Krautens und bis zum Schautage gelegt werden.

Während der Krautzeit ist die Mottlau für Wasserfahrzeuge gesperrt, nur den etwa auf der Mottlau coursirenden Dampfern ist die Durchfahrt zu gestatten.

Danzig, den 27. Mai 1895.

Der Deichhauptmann.
Wannow.

11. Nachdem im Kreisblatte vom 15. d. Mts. No. 39 der Geschäftsplan der vom 5. bis 19. Juni d. J. abzuhaltenden General-Kirchen- und Schulvisitation in der Diözese Danziger Höhe veröffentlicht worden ist, ordne ich hiermit an, daß die evangelischen Herren Lehrer sowie die evangelischen Schulkinder der Mittel- und Oberstufe aus allen Schulen des Diözesanbezirkes zu der für ihre Parochie angeordneten Visitation nach Maßgabe des Geschäftsplanes sich einfinden. Die betreffenden Lehrer haben die evangelischen Kinder, welchen sie den Religionsunterricht erteilen, von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen und dieselben auch bei der Prüfung vorzuführen. Die katholischen Herren Lehrer haben den Schulunterricht an den betreffenden Tagen lektionsplanmäßig zu erteilen.

Es wird auch gewünscht, daß sämtliche evangelischen Herren Lehrer des Diözesanbezirks an dem Eröffnungsgottesdienste in der Pfarrkirche zu Braust, sowie an der sich anschließenden Konferenz am 6. Juni d. Js., ferner an dem Schlußgottesdienste in der evangelischen Pfarrkirche zu Dirschau und an der nachfolgenden Konferenz am 19. Juni d. Js. sich beteiligen.

Danzig, den 25. Mai 1895.

Der Kreis-Schulinspektor
Dr. Scharfe.

12. Bekanntmachung.

Diejenigen Kreisinsassen, welche in diesem Jahre Taback angebaut haben oder anzubauen beabsichtigen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, eine mit ihrer Unterschrift versehene Anmeldung, deren Formulare bei den Gemeinde-Vorständen zu haben sind, und in welchem der Flächeninhalt und die Lage der bebauten Tabackfläche genau anzugeben ist, dem Steueramte des Bezirkes vor dem 15. Juli d. Js. zu übergeben, widrigenfalls wegen der nicht rechtzeitig erfolgten Anmeldung das gesetzliche Strafverfahren eingeleitet werden wird.

Pr. Stargard, den 9. Mai 1895.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

13. Der Barbier Albert Ammon aus Emaus ist von mir als Fleischbeschauer für den Amtsbezirk Wonneberg bestellt worden.

Dreilinden, den 24. Mai 1895.

Der Amtsvorsteher.

M. Keller.

14. **B e f a n t m a c h u n g.**

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Weg von der Ziegelei Bissau bis zum Gute Bissau wegen Chaussirung voraussichtlich bis zum 1. Juli cr. polizeilich gesperrt ist.
Koloschen, den 25. Mai 1895.

Der Amtsvorsteher.

Rümtz.

Nichtamtlicher Theil.

Weichsel-Nogat-Saftpflanzenschutzverein.

15. Das Amt eines Bezirksvorstehers für den nördlich der Hoch Strieß—Ramkau'er Chaussee gelegenen Theil des Kreises Danzig Höhe hat Herr Max Witt in Saspe übernommen.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß zum Bezirksvorsteher für den südlichen Kreistheil (bis zur Klatau) Herr Knoph-Langenau und für den mittlere n Kreistheil (d. h. von der Klatau bis zur Hoch Strieß—Ramkau'er Chaussee) Herr Hannemann-Zippau bestellt ist. Wegen Aufnahme in den Verein wolle man sich schnelligst an den zuständigen Bezirksvorsteher wenden.

Neulirch, Kr. Marienburg Wpr. den 27. Mai 1895.

Der Vereinsvorsitzende.

Zimmer.

Kunstpflanzen,

16. wie alle weiteren Gemüse-, Blumen- und Blattpflanzen, stark und schön, empfiehlt billigst die Gärtnerei von
M. Bauer, Langgarten 38.

Vom Abbruch der Wohnhäuser in der Lenzgasse „Niederstadt“,
Pferdebahn-Depot,“ werden billig verkauft: große Dachpfannen, weiße und braune Defen, Ziegel, Thüren, 2- und 4-flüal. Fenster, gutes Nutz- und Brennholz, Latten pp.

18. Mein Grundstück, ca. 42 Mrg., ist zu verkaufen. Kroefzer, Rassenhuben bei Danzig.

19. **Der Krieger-Verein Danziger Höhe**

versammelt sich nebst Familien Sonntag, den 9. Juni, 4 Uhr Nachmittags, bei Rohde in Straschin zur Feier des Stiftungsfestes. Diverse Aufführungen. — Musik. — Feuerwerk.

Der Vorstand.

Redakteur: Heinrich Schaurath Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckeret in Danzig, Kopengasse 8.